

Act. Landwirtschaft.

Mir haben bisher Grund u. Boden bebaut u. in demselben, in auf diesem kleinen Grundstück leben wollen u. sahen. Die Landwirtschaft ist aber das vinculum unionis, das die Leute mit der heimathlichen Pflanz verbindet. Weil aber für die Erhaltung der Landwirtschaft ein Lebensbedingung ist für den Wirtschaftsbetrieb eines Hofes, soll zu erst von dieser die Rede sein.

Alp: ^{1) 2)} ~~1)~~ ²⁾ ~~2)~~ ³⁾ ~~3)~~ ⁴⁾ ~~4)~~ ⁵⁾ ~~5)~~ ⁶⁾ ~~6)~~ ⁷⁾ ~~7)~~ ⁸⁾ ~~8)~~ ⁹⁾ ~~9)~~ ¹⁰⁾ ~~10)~~ ¹¹⁾ ~~11)~~ ¹²⁾ ~~12)~~ ¹³⁾ ~~13)~~ ¹⁴⁾ ~~14)~~ ¹⁵⁾ ~~15)~~ ¹⁶⁾ ~~16)~~ ¹⁷⁾ ~~17)~~ ¹⁸⁾ ~~18)~~ ¹⁹⁾ ~~19)~~ ²⁰⁾ ~~20)~~ ²¹⁾ ~~21)~~ ²²⁾ ~~22)~~ ²³⁾ ~~23)~~ ²⁴⁾ ~~24)~~ ²⁵⁾ ~~25)~~ ²⁶⁾ ~~26)~~ ²⁷⁾ ~~27)~~ ²⁸⁾ ~~28)~~ ²⁹⁾ ~~29)~~ ³⁰⁾ ~~30)~~ ³¹⁾ ~~31)~~ ³²⁾ ~~32)~~ ³³⁾ ~~33)~~ ³⁴⁾ ~~34)~~ ³⁵⁾ ~~35)~~ ³⁶⁾ ~~36)~~ ³⁷⁾ ~~37)~~ ³⁸⁾ ~~38)~~ ³⁹⁾ ~~39)~~ ⁴⁰⁾ ~~40)~~ ⁴¹⁾ ~~41)~~ ⁴²⁾ ~~42)~~ ⁴³⁾ ~~43)~~ ⁴⁴⁾ ~~44)~~ ⁴⁵⁾ ~~45)~~ ⁴⁶⁾ ~~46)~~ ⁴⁷⁾ ~~47)~~ ⁴⁸⁾ ~~48)~~ ⁴⁹⁾ ~~49)~~ ⁵⁰⁾ ~~50)~~ ⁵¹⁾ ~~51)~~ ⁵²⁾ ~~52)~~ ⁵³⁾ ~~53)~~ ⁵⁴⁾ ~~54)~~ ⁵⁵⁾ ~~55)~~ ⁵⁶⁾ ~~56)~~ ⁵⁷⁾ ~~57)~~ ⁵⁸⁾ ~~58)~~ ⁵⁹⁾ ~~59)~~ ⁶⁰⁾ ~~60)~~ ⁶¹⁾ ~~61)~~ ⁶²⁾ ~~62)~~ ⁶³⁾ ~~63)~~ ⁶⁴⁾ ~~64)~~ ⁶⁵⁾ ~~65)~~ ⁶⁶⁾ ~~66)~~ ⁶⁷⁾ ~~67)~~ ⁶⁸⁾ ~~68)~~ ⁶⁹⁾ ~~69)~~ ⁷⁰⁾ ~~70)~~ ⁷¹⁾ ~~71)~~ ⁷²⁾ ~~72)~~ ⁷³⁾ ~~73)~~ ⁷⁴⁾ ~~74)~~ ⁷⁵⁾ ~~75)~~ ⁷⁶⁾ ~~76)~~ ⁷⁷⁾ ~~77)~~ ⁷⁸⁾ ~~78)~~ ⁷⁹⁾ ~~79)~~ ⁸⁰⁾ ~~80)~~ ⁸¹⁾ ~~81)~~ ⁸²⁾ ~~82)~~ ⁸³⁾ ~~83)~~ ⁸⁴⁾ ~~84)~~ ⁸⁵⁾ ~~85)~~ ⁸⁶⁾ ~~86)~~ ⁸⁷⁾ ~~87)~~ ⁸⁸⁾ ~~88)~~ ⁸⁹⁾ ~~89)~~ ⁹⁰⁾ ~~90)~~ ⁹¹⁾ ~~91)~~ ⁹²⁾ ~~92)~~ ⁹³⁾ ~~93)~~ ⁹⁴⁾ ~~94)~~ ⁹⁵⁾ ~~95)~~ ⁹⁶⁾ ~~96)~~ ⁹⁷⁾ ~~97)~~ ⁹⁸⁾ ~~98)~~ ⁹⁹⁾ ~~99)~~ ¹⁰⁰⁾ ~~100)~~

mit Erwähnung auf das Weber neun sein Maß 96
von Milchall erwähnt in. wählen für einen
"Fünftel" (Fünftel) = 22 Kühe in alle Verpau.
die Gemälde von 2 Milchkühen lassen es
mit Prozedation für ein mal (1642) gelten,
wollten aber, daß der Pflanz vor malten
sämtlichen Lachen mit den übrigen Lagen, wolle
ein alle besetzen (in Fünftel auf Maß in. Fng in. 7. m.)
Jetzt folgen die gemeinsamen Fünftel
in. die Ausgaben, mit ein sieben Fünftel
neun Fünftel besetzen werden kann. Ein Fünftel
ist 22 Milch Kühe.

1. Waderberg 7^v, 1667 7^{1/2}

2. Albrechtson 4^v

3. Lorenz in. Orkay 7^v e. Lorenz 4^v in. Orkay 3. 1667: 4 + 4^{1/2}

4. Kaiser samt dem Langenberg Grieb ob Furriesen
hat 6 in. 1667: 6^{1/2} (1667 6^{1/2})

Der Albrechtson samt dem Langenberg ob Gant in.

Fürmreykharts Obere 7^v, 1667 7^{1/2}

Genätsch samt dem Langenberg Grieb (Grieg) in.

Fladermatz 4^v

Fritsch: 5^v, 1667: 7 (Rospfall war damals noch bei Fritsch)

Dawin samt dem Langenberg in der Pfalldorff:

1) Dieses Rüst der Fünftel Maß wird
in allen folgenden Albrechtsonen an-
merkant. 4^{1/2}, 1667: 5

Es zeigte sich auch, daß bei der Auflösung ein
 Abgang war von Forderungen gegen frühere Ver-
 teilungen. Als Kaufmänner wurden angegeben: Ver-
 pflichtung in. Anweisung, Pfen in. Verweisung
 "Zinsen" in. wof. auf 3. Teil der Über-
 sandungsmen des Maltes. von Pazuanen
 wurden in die Auflösung nicht einbezogen.
 Die Anweisungen auf ihren Allen in. Anweisung
 einfallen unter sich. Weil man aber ihren einen
 Forderung in Abzugfall überließ, zahlte sie dafür
 den Zins im Kantonal 3% (wof. etwa
 jährlich). Die Kantonalen konnten sich nicht gut-
 willig vereinbaren; darüber ließ man das
 Lot entscheiden.

Die Gemeinde Ralsberg wählte: Alenpfen,
 Gemeindefürer in. Fritsch fand den Langen-
 berg daselbst den Zins auf. Weil diesen
 Zins einen Forderung fasten, sah er einfallen
 bei den Partnern zu wählen.

Diese Anweisung galt für 25 Jahre. Der
 Anstoß waren: Pfleger ^{u. Richter} Severin
 Stöckl u. a. Als Vertreter der Gemeinde Ralsberg
 wurden gewählt: Kaspar Munggenast, Kaspar

Wirtshaus, Hans Grifman, "Lindinger", ^{Teil} ^{der} ^{Verhug-}
 mal (Lindinger wolle von Grifman, Hans Lindinger,
 Dorfweyl. Gussfuss 6. n. 7. Mai 1642.
 Ein zweites ^{unbekanntlich} überliefertes Albu
 nrolösung war im Jahr 1667. Dingalt ^{ein}
 mal gar für 50 Jahre. Ein Nebenbesetzung ^{der}
 Albu beginnt erst mit dem Jahr 1669 u. ^{mit}
 mit dem Jahr 1718. ^(eintragener) Vorsitzender der Tagung
 war Jakob Röck, Pfleger, ^{verwalteter} u. Richter
 zu Landenk. flicke Koll, Gerichtsherr u.
 Richter Wirtshaus, Galtner u. Pfleger von
 Wirtshaus. Das übrige ist so ziemlich das Gleiche,
 wie oben der Alburolösung von 1642 an-
 gegeben wurde. Gerichtsherr sind jetzt ^{noch}
 Wirtshaus benannt worden. (Also sind wohl
 Alburolösungen durchgeführt worden).
 Ein Sohn von Ober = u. Wirtshaus (Kappel), August
 Wolk, Wirtshaus u. vom alten Wirtshaus ^{fordern}
 daß ihnen der Anstalt auf dem alle Wirtshaus
 am Mittwoch (nahe dem neuen Bahndamm) ^{geplant}
 werden u. ^{erhalten} die Wirtshaus der ^{zweiten}
 Gerichts, daß sie sich ihrer Augmenten ^{ausführen}
 nach dem versagen.

viere mal minden aber die Abtheilung nicht
mehr dieses verlor ausgenommen, sondern durch
gütliche Verhandlung.

Die dieser Abtheilung interaffinirt sind nur
mindere der Kälber. So wie die Tabin samt
dem Langoburg in der Fallwin, Gemeinwesen
(früher Gemeinwesen), Anwalt u. Algenpfeiler.

Zusammen 14 1/2 Livestücken = 14.5 x 22 = 319

Äußer, wobei man bedenken muß, daß
dabei auch Gips war bis zum Gipsbeuf).

Dazu sollen für den Zusatz Pazmann zu
für den Tabu ein Silbergeld 1 1/2 fl. Weil es aber
den Kälber nur 14 Livestücke weiß, haben
für den Tabu ein Silbergeld zu geben.
Alte weiß es den Kälber nur 308

Äußer.

Zu beweisen ist, was für den Zusatz Pazmann
sind wird. Ein weisses Malz u. Reis u.
haben beim Zusatz Hauptmal 2 fl. u. beim
Zusatz Pazmann 1 1/2 fl zu weissen. Auf diese
für ein Stück Rindfleisch im Aufschlag von 1 1/2 fl
(Mittelpunkt) auf ein Galbepflagen.

Ein Kalk ist meistens Zubereiten. Ein dieser

Vertheilungen ließen sich nicht alle Ungleichheiten
 vermeiden. Zum richtigen Ausgleich muß man
 sich mit Geldzahlungen u. anderen Vortheilen für
 die Benachtheiligten ein. Das Recht um 1 1/2 fl. für
 Galvium anzuschlagen (für Latium) ist zu
 empfangen. Der Gemaltfaber wofür für ein
 Kind 1 1/2 fl. u. monatlich so mit dem Meid
 gelohnt worden übrigen Kindern (die offenbar
 etwas früher waren). Nun der Gesamtsinn dieser
 Einnahmen bezahlte der Gemaltfaber die
 Löhne u. die übrigen Ausgaben (Zeh u. a.). -
 Im weiteren folgen in dieser Urkunde ab 1067
 auf einzelnen Bestimmungen über die Almosenvertheilung.
 Die Anwesenheit des Bischofs u. der Gemeine bei
 der Löhne "zu der Platten für die" nicht mehr
 notwendig, damit es den Löhnen zu einer gewissen
 "maß Meid" verbleibe. Auf seinen in die Anwesenheit
 Bischofs keine "Löhne", sondern nur die Löhne
 u. Kapralen angeordnet worden, damit
 der Loh mit diesen Löhnen auf einander zu
 gänglichen Ort u. Winkel kommen kann, wo die
 schmerzlichen Löhne wliegen. Der Anwesenheit haben
 gegeben, daß bisher wird Löhne u. Meid in-

bewusst bleiben wegen dieser sehr großen ¹⁰² ~~101~~
die von ihm herab zu sein, was auch das
Kündigen werden könnte.

b) Krone verboten ist das Aufschlagen von
Münzstätten von der gemeinen Allzeit.
Kraus 1. Jahrb.

In der alle Verpeil¹⁾ Gügler (Abt) hat Grind eine
Zinspflicht, Pflanz Münzberg eine u. Pflanz Land
eine Jahre. Eine galt aber pro 1642 - 1667)

c) Wegen der Algenpflanz wird folgende
bestimmt: So wie von alter her u. blif gemein,
daß man bei der Allzeit die Pflanz am besten
gemein außer der Pflanz ^{via} die Pflanz
1/2 oder 2 Hühner haben einzuweisen lassen. Ein
Jahre der beweisbaren Pflanz wollten
dies aber nicht zulassen u. bestellten Leute,
welche eine Anweisung gaben. Weil aber nicht
pflanz Pflanz für ein Gut werden werden u.
denn eine Pflanz von 1/2 - 2 Hühner löst
notwendig sei, müssen diese Pflanz in
bedingte gehalten sein.

d) Ein Jahre der Algen Algenpflanz werden

1) Ein Jahr intrusum ist ex errore seiner gekommen.

nicht bloß ihren eignen Rälben auf dem alle,
sondern nehmens auch fremde Rälben
auf von solchen Eigentümern, welche nicht Mit-
glieder des gemeinverwandten sind (Lusthaber) u.
sich lassen einlassen auf den von ihnen zu ge-
hörigen Abdinggebunden werden. Das wird
Hauptaus werben

e) so werden beschloffen das Abdinggebund im
künftigen Patriot von Rüssen zu zu wissen,
Tagung das ganze Fritsch hinter dem Wald oder
Rhein von Osten zu u. bestanden. Einvernehmlich
wird aber nur auf einen zweijährigen Proben
gesetzt. Im Winterverordigung soll es werden
beim Alten bleiben.

Hauptaus werben wird das heimliche, un-
erwartete Joch fassen u. Neumann bei der Thaje.
Kraus + für das Stück (wohl für einen Mann)
d) Auf wird beschloffen für heim = u. Aber nicht
einen ordentlich Vernehmung, was in ein
ander genommen, die zu zugehen. Ein Rest dafür
geben auf ein gemeinverwandten - Anweisung.
H) + Diener bringen vor, daß sie viele Güter
auf dem gemeinverwandten von Grund einlassen u.

davon im Ansehn zu Grund zu legen kommen
 in der Zuteilung von "Geldschaften". In Anse-
 hangen davon einen aufgegebenen Anschlag.
 Beschlus: Falls ein Grund schon oben nicht
 voll besetzt, so soll die Pflanz das Recht
 Mahlwort auf schon oben zu treiben, bis die
 selben voll besetzt sind.

i) Das Ansehn darf nicht vor dem Galten
 ansetzen werden, weil sie zu weit
 geht, daß dies dem Zuteilungswort zu großem
 Schaden an schlägt.

Amortanten vom Zins Ralsberg sind: Georg
 Spiess, Andrae Schmid, Balhasar Zangerle,
 Christoff Grisseman, Georg Ruetz (wollt bei den
 letzten von Christoph Bassen am 24. u. 25. V. 1687.

Sinn jetzt nicht mehr besprochen Einweisung
 der Altmühlstadt man die Leugnung
 Im Untertal u. Zillertal finden wir die
 Hindertung u. Leugnung. Auf im oberen Grund
 man sollen Leugnung u. man nennt die
 Leugnung vor allem im Hofen der Leugnung
 Zu der Fendler Jagd ist ^{in einem alten Brief} von einem zu fallen

"Jovin" die Rind, wo man normalo, gelungensparig
 haben? Danach müßten die Rind zuerst auf die
 Langenberg gelassen, also aufgeführt werden.
 einen Rind finden wir noch in den alten Pützer
 (Pützer = Lützer) u. Wälder, wo im ersten Teil
 des Rindes ^{geführt} geführt wird. Im 2. Teil des Rindes
 werden die Rind über das Joch nach Albenstein
 gelassen, wo die "Albenstein" erwähnt werden.
 Diese Langenberg werden genannt: 1. Jovin
 mit dem Langenberg in der Pfalzwin. Dort sind
 fünf Meisen, 2. Jovin mit dem Langenberg
 Grib (südt. Gribli auf der Hauptachse mit
 dem Kaiserhof ob Furwiesen (südt. Pfarrwin-
 sin fassen wohl früher Pfarrwin, was nach Volks-
 etymologie Pfarrwin abgeändert wurde) 3)

3. Obwald-merer samt dem Langenberg ob Jovin
 u. Schmuckharts Obere (Lunn) (Gäurer Langenberg).

4. Malfuen mit dem Langenberg.

5. Renald mit dem Langenberg in Malfuen.

6. Genätsch mit dem Langenberg Grib (Grieg) u.
 Fladermaz (wohl Fladermez. Flad = Falat = Fobal, Fal
 mez = mittl. Alp das mittl. Fobal.)

7) Furr - Furr von gefürren = blasen, winden.

Viele pag 14. n. 42.

1) Das neue Urkunde ab 1470 erzählt, daß die Pützer
 mit Einwilligung des Fürstbischofs Stephan Haderer
 einen Rind in die Langenberg gemaß "sattne in die Rind"

All' diese Langredneren werden nicht mehr für mich
sympathisch betrachtet. Sie bleiben als Anrede für
ein junges Rädchen oder für die Fürstin oder
für mich zu langweiligen m. z. L. unter
dem Kaiserhof.



Abt von Albenmühlungen waren in dem Jahre
1717 gultend pro 1719 bis 1749 exclusive; Jan mindere
1748 gultend pro 1749 bis 1779 (exclusive) u.
1777 gultend pro 1779 bis 1809 (exclusive). Also
wurden alle 30 Jahre ein Alben damals durch
das Loos erneuert. 1)

Die letzte in den Verkaufsjahren ausgesprochene
Abtverlosung war im Jahre 1808 am 13. Juli.
Auf ein viele Jahre ein solches Loos, kann ich ver-
mehren nicht feststellen, weil man die Umfang-
weisen Abteilungen in Aufzeichnungen, so in
sich selbst, in die Verkaufsjahre nicht mehr aufnehmen,
wenigstens konnte ich trotz fleißigen Nachforschens
in Gmünd Archiv in Landeck nicht finden.

Diese Abteilungen sollen im Folgenden der
Reihe n. Obenstehender periodisch dargestellt
werden. 2) Verkaufsgewinne: die Abteilung ^{galt} bis 1839
1) Bei der Abtverlosung 1667 galt für ganz für
50 Jahre: 1669 bis 1719 exclusive. Bei der Ab-
teilung anno 1642 für 25 Jahre: 1644 bis 1669. die Ab-
teilung scheint man zwei Jahre vor der Verlosung gemacht zu
haben.

1642

107
Landschaften fasten

Lin. n. n.:	1749-1779	1779-1809	1779-1809	1779-1809
1. Muffenrog.	8	8	8	7
2. Muffenrog.	3	3	3 1/2	
3. Boden	4	4 1/2	4 1/2	
4. Fuchsf.	5	5 1/2	5 1/2	
5. Wäipen	6	6	6	
6. Verwaltung	9	9	9	
7. Fuchsf.	3	3 1/2	2 1/2	3
8. Rossfall	3	3	3	
9. Genatsek	4	3 1/2	3 1/2	
10. Fabin	6	6	6	5 1/2
11. Gammern	3	3	2 1/2	
12. Malfuen	5	5 1/2	5 1/2	
13. Verwall	8	7 1/2	8	
14. Tannn	3 1/2	3 1/2	4	3
15. Renalbe	2 1/2	2 1/2	2	
16. Flad	2	2	2	2
17. Verpail	2 1/2	2 1/2	2 1/2	
Süssbad	2 1/2			
Dyas	5 1/2			

Friedpfaffen (Friedpfaffen) fassen

119!
1809

Ein Algen	Juden Jafon:	" " "	" " "	" " "
	1749-1779	1779-1809	1779-1809	1779-1809
18. Durrik.	1 1/2			
19. Spedur	3 1/2			
20. Großfall	3	1	1	
21. Öringfall	4			
22. Versing	3			
23. Langstfain	1			
Summe	10 1/2	79	79	

Zur Erklärung folgendes: Im Jafon 1777 war die Abrechnung für die Periode 1779-1809. Dabei wurden dem Jafon Kazuaru auf meltemigen Zeiten für ein Algen Zügen insu, mehrer ist die Abrechnung im Jafon 1747 (pro 1749-1779) Zügen insu wurden: also Spedur, Durrik, Gas, Versing, Sesslad, Öringfall, Großfall u. Langstfain. Kazuaru sind somit in diesem Jafon von Zügen insu gewiss aus. Nur auf die Algen Großfall wurde ein Friedpfaß von dem Kazuaru von dem Zügen insu bewilligt u. belassen.

Gnass (4) u. Renabell (2 1/2) = 24 1/2 Gießfaßten.
So müßten nun (durch das Los) die mit römischen
u. arabischen Ziffern figurirten Gießern zusammen-
gestellt. 1)

Bei der Verteilung 1777 z. B. kamen zur
Gießerei arabisch 2 (Gründ u. Kalsberg) die Alben:
Malsberg, Tabin, Rossfall, Gammern, Ver-
peil, Thann u. Großfall mit seiner einzigen
den Kanzenalmen anobriehenden Gießfaß = 25 1/2

Im Jahr 1808 müßten wieder die Gießerei I, II, III.
(wahrscheinlich durch das Los) zusammengestellt. So
war einmal Gießerei W. Kanzen (12) u. Puttmu 14 1/2 = 26 1/2

3. Gründ (8 1/2) u. Kalsberg (17) = 25 1/2
1. Plans (13) u. Kanzenal 12 1/2 = 25 1/2

Auf Gießen 1 Traktat: Almen (9) + Loh (5 1/2) +
Malsuen (5 1/2) + Triffl (mit Rossfall 2 1/2) + Almen-
pfen (3 1/2) = 26. So hätten nur 25 1/2 Gießfaßten
gehofft, aber gab nun selber dazu.

Auf Gießen 2 Traktat: Malsberg (8) + Tabin (6) +
1) die die zusammengestellten Alben (zu 1, 2, 3)

wahrscheinlich Verpeil (Giggelwald) u. die Gießfaßten von
Großfall nicht auf, weil die Giggler 2 Gießfaßten
auf dem Giggler. Alsdann wird zugewiesen werden
u. weil die gewilligirten Gießerei dank u. Wind-
berg das Knist auf 1/2 + 1 = 1 1/2 Gießfaßten hatten,
sonst 1 1/2 Gießfaßten immer verfahren werden müßten.

¹¹¹
Rossfall 3 + Verpeil 2 + Thann 4 + Gampern ^{2 1/2}
= 25 1/2.

Auf Gängen 3 traf rd.: Verwall 8 + Boden 4 1/2 +
Bairer 6 + Genatsch 3 1/2 + Renabell 2 + Flak 2 =
26. Auf bei winter Gängen gab man neun
selben Gutpfast dazu.

Das Verpeil hat mit 2 1/2 nur mit 2 Gutpfasten
abspint, kommt daher, daß das Dyloß Land mit
dieser selben Gutpfast in Beflag nahm. Aus dem
gleichen Grunde erklärt sich der Anfall der
nimm der Hanzwetalen zinsfinden Gut-
pfast auf groß fall; weil diese das Dyloß
Hinzberg besitzten. 1)

Lammwetalen ist auf der Modus des Lods
zinsend.

Grundsätzlich müssen bei der Verrentung des Lods
zu Zinsen gewonnen werden. Nur nimmal. hat die
Lammwetalen, daß sie ein Zinsentum des Hanzwetalen
abruhe sein der Zinsent Patzmann in Güte (ofun

1) Min oben ersichtlich ist, wofür die Gänge
1 u. 3 zu neun selben Gutpfast zu wird, dagegen
die Gänge 2 nimm ganze Gutpfast zu wenig.
denn ist die Gutpfast Hanz Petten brünstigt,
diese 2 selben Gutpfasten bei den Gängen 1 u.
3 zu besitzten?

1747) abgekauften haben. Bei der Verteilung 1747
 sind einmal gewisser ausgegeben, ein ein
 Looszins der Gesellschaft. Wir haben schon oben gesehen, wie
 in diesem Jahr 3 Anteile zusammen
 gestellt wurden, neun im inneren Teil u. neun
 im äußeren. Es gab also die Anteile I,
 II, III. (Vide darüber pag 109). Was jeder Jahr neu
 gesamt der Anteile wurden die die alle
 zusammen gestellt, welche für die drei Anteile
 gegeben an den Loten werden sollten. Dabei kam
 noch allem zusammen in Betracht: a) dessen alle
 u. schickten, jedoch das arithmetische Mittel bei
 jeder Gruppe ungefähr gleich bleibt b) die
 die der Gesellschaft, die es auf die einzelnen
 alle was; sie müssen bei jeder Anteil
 gegeben ungefähr gleich sein. Bei der Verteilung
 1747: 26 - 25 1/2 - 26.

Nun waren zwei von. In der neun ^{der} man
 Zahl mit den Anteilen I, II, III.
 In der anderen von waren die Zahl mit den
 für die einzelnen Anteile ^{der} ~~Anteile~~
 zum Looszins was man nie verpflichtet
 sind nach „alten Observanz“. Im Jahr 1808 war

was von der Verteilung der Güter ab 1642 u. 1667
in demselben Primatensymposium erwähnt wird.
(Vide pag 101 ff).

Verteilung der Güter ab anno 1717. Diese Urkunde ist
mit einer nützlichen Beschreibung des Pfandes ver-
sehen zum Einigkeit, im Gott u. der Gottesmutter
Maria von den geistlichen Vätern zu erhalten. So
mag nämlich bei diesen Verteilungen, ein jeder
Tagen davon einmahl freiß führung sein.

Verteilung der Güter ab anno 1747.

1. Der Vorsitzende war Joh. Jos. Köck von Juchow
2. Jeder Zuseher hat ein Ansehen seiner Tagung
selbst zu tragen. Vor dem Gerichtshof zu geben auf
Anweisung ^{der} ~~der~~ Gerechtigkeit (Gemeinschaft).
3. Die Verkaufserlöse im Kaiser haben nach einem
bestimmten Antrage kriegen Ansehung auf einen Aus-
teil an den Zumeistgewaltigen. (Vorunter
dieser Bedingung sollte man schon in alter Zeit
die Redungen u. die Einsetzung ihrer Güter
gehabt).
4. Das Geld wird fast nur Anrecht auf ein Geldver-
mögen Mordal u. Anrecht u. Grundbesitz das für die
Herrn u. Herr der „Überwunden“ wahren
bleibt. /

115
5. Im Falle, daß man Fische anbohren sollte, soll man die Albenverteilung nach den Forderungen des „Wittensand“ u. nicht nach dem stromigen Rufe abgewandt werden.

6. Wenn ein Zehntel der ihr zugewiesenen Alben nicht voll besetzt werden, so ein anderer Zehntel, dessen Alben nicht zu stark belastet sind, das Rufe ^{in Form} nicht voll besetzten Alben nicht anzupflagen.

7. Ein Fische von Alben in jedem Kreis nicht auf die 19. Mitatzung vollen Lohn u. Maßung. Ein unvollständiger Fische von Fische kann der Fische in (ein Fische) nicht ein Verkauf auf dieser Mitatzung wissen lassen, nicht ein aber minder um 8 Fische des nächsten Tages abgeben.

8. Mag die Fische in der Alben Lohn soll genau festgelegt werden, man u. wo die Alben im Gebiet der Alben ihre Arbeit bestimme dürfen.

9. Am 1756 wurden beschlossen, daß ein Zehntel Fische, Realsberg, Stanz, Fische u. Fische u. vom Haupttal, was außerhalb vom das Zehntel u. Jakob u. St. Anton) ist, ihr Fische in die Alben Haupttal geben sollen. Ein Zehntel

Grind u. was vom Lauf sinne liegt, sollen ihr
Galtmief ins Moostal foriben. Dafür die stene
Kriechstein die Mormal außgeflagn werten
off Krahn für jede Pferd, das in walle und ^{bei} Aulberg
barst angetroffen wird. 1)

Vertheilung d. Kündn ab 1777.

Vorsitzender Pflegermormalter Jos. Josef Köckl.
Anwörter des Zehnten Kalberg: Joh. Josef Wolf,
Anfasserforiber, Jakob Maass, Dorfrogel (u. Laiter).
Anwesende unbesessene. notatu digna.

1. Auf einem Beschlusse ab anno 1777 satte die
Kanzlei nun das Recht auf die Galtmief abson
im Kanzenwal selbst Recht außzupflagn. Ein
mißtan aber zu je 10 Stück immer auf einen
„Grußkier“ bristallen. Gupfist wird nicht, ist eine
Krahn von 10 fl für jeden feststehenden Bier festgesetzt,
den die Zehnter bezahlen zu zahlen sol, das ihr
von den Eigentümern angewiesen kan.

2. Auf demselben Beschlusse wurde der Pfleger
mormalter ^{u. Richter} minder niedriglich an die goldgefällige
Einsicht, Gleichheit u. Billigkeit u. auf die Mormal-
haltung wurde jedem Zehnter ^{u. Foriber} sein u.
weil. der Pfleger ist auf dem die nötigen

Die Beschlüsse von den 1777 minder sitte
u. indem die freie Mormal gelassen sein Galtmief u. die
Pferde nach Lillabem anzuhalten mit den wachen der
„Abwonnster“, die ihre Pferde u. Hirn ins Moostal zu foriben satte

117
"Lingenszügen" (d. praktisch u. vornehmlich die
Folge) zu machen

3. Der Amtmann von Minberg Ferdinand Vischer
wählte einmal seinen Fußpfad auf Tawin,

aber das Pflößel dankt seinen alten Fußpfad

4. Ein Riß können zu jeder beliebigen Zeit
auf ein Auge gebracht werden u. müssen
nicht mehr durch den Wind des Galtwinds ab-
warten.

5. Ein Pfaffen haben bei der Auf- u. Abfahrt das
Kreuz bei der Zeit (an jeder Stelle) die
Kreuzfall u. unterfall der Kräfte zu vermeiden.

6. Zwischen dem alten Boden u. jetzt ist ein
Zahn, den die Jünger bei der Arbeit zu ver-
falten haben.

7. Von Langenweg der Höhe oder vom
Gottshaus muß das Wälken 12 Tage vor
Jakobi abgetrieben werden.

8. Der große Verlust unserer Marktungen
besteht darin, daß ein Zahn, Magen u. Magen
von den jämmerlichen Jüngern unbrauchbar
werden im Hinblick darauf, daß willkürlich
in einem oder mehreren Jahren werden können

Zusammen die Abgaben bezeichnen mündlich. Man soll sich damit, daß jenen Gemeinden dieses Uebel nicht in Laug ungenau mußten. Ein gewisshilfiger Rekurs war damit ausgeschlossen.

9. Antrag verbaten ist das Mitangefflaggen von Galtmies, Pflaster, Lörken u. d. gl. „Fualding“ auf Mulkalben

10. Ein Abgen mündlich in dieser Zeit von einem Anoschiff mündlich (aber nicht in Schrift auf ein Anwesenung) u. ihren Anosagen gewotokollirt. Abrennungsbilanz vom 13.7.1808.

1. der Vorfiznen: Johann Nikolaus Stöckl, Pflanzverwalter u. Richter zu Landau.

2. Anwesende von Mindoburg: Ferd. Alois Fischer, Josef Sigel (Pflanzbau), Severin Sen (für den Eingewinden)

3. Anwesende vom Zunft Ralsberg: Hieron. Stark, Anwalt, Johann Vogl, Dorfvoigt, Josef Linn, Michael Fischer, Dorfvoigt von Hirsch, Joh. Jos. Sen, Müller d. d. d. d.

4. Notata digna: a) das Talbrennen (d. f. die f. g. Zwickalben) sollen ins Anwesen aufgetrieben werden. Ein gewisse Punkte sind im

119
vom Jahr 1777 mindersoll. Nun sind folgende
b) der Abzug in Allgemeinen permissiv von
Zwangem bis Abzug hat auf Kosten des
ganzen Zehnteilgaristes (mit dem Namen des
Zehnten Pagnan) gewistet zu werden -
wofür man den Pfahlinbes.

c) Wohnung wird dergewinnigsaum Aufsatz zu dem
Allgemein gefordert

d) Jeder Zehnt hat ein Zehnteil vom
Zehnten der All in einem faktischen Zustand
zu überlassen ohne festschreibung und
an ein freies Zehnteil. Nur ein Zehnteil im
Anzahl soll auf Kosten der 6 Zehnten gebauet
werden, weil ein Zehnteil derselben davon
keinen Teil tragen. Was in Zukunft nicht
jeden Communalität (Land, Zehnteilung eines
Landes n. s. w.) vom beabsichtigten Zehnteil
selbst überlassen werden.

e) Auf ^{Abzug} Vertheilung von Geld auf die Molk-
allen müssen dahin abgeändert, daß es nicht
sei, falls ein Abzug nicht mit Molkerei voll
besetzt werden kann.

f) Sonstiges wird darauf nicht angeflaggen

werden. Die zum Flecken, welche dem "Zinsfuß"
(d. in Abzweckung) abzuführen müssen, können
eingetriben werden gegen Betrag nicht über
zwei Mark pro Stück.

1) Die für die Bestimmung getroffen für die Flecken
in Verwall weise in Jahren u. wisselhaft die Flecken,
falls in Not an die Flecken - jedoch mit dem
Verbot, daß die Flecken niemals wech werden
dürfen, wo die Flecken u. Dissen werden können
2) Auf minderein Verwaltung der Flecken
pflichten beschließen, wie viele die Flecken
Abbau beitragen können, weil manche Flecken mehr
Mittel kaufen beitragen können, während andere
zu Park überlassen sind.

Zur näheren Bestimmung der Abbaupflicht,
die für unsere Gebirgsbewohner neun Lebens-
fragen ist, sollen noch einige Anzeichen aus den
Anforderungen des gewöhnlichen Landwirts an-
geschlossen werden.

Im Jahr 1632 wurde in Hört zwischen dem Zinsfuß
und Hauptstadt u. der Gemeinde Friedberg
die Fleckenordnung in den Bergbauern durch
Gleichen.

Aus dem Hofausbauakt ergibt sich:

1. Von damals nur von die Bergmäster von dem Gemeindegeldbeitrags (Gemeinde) zur Verfügung, „damit sie für arme u. gemeine Mann das Beste leisten könnten“.

2. Die Gemeinderäte haben ihren Befehl von Alperschön für in diese Bergmäster (Clarke u. das für den Vergrößerungsgeldbeitrags (Vergrößerung, vide Gemeindegeldbeitrags Karte Landkarte).

3. Die Gemeinderäte verpflichteten sich damit, daß ihnen die alle Alperschön bei der Gemeindegeldbeitrags zu-
zufallen sei u. daß die Befehl mit alten Zeiten des Marktwort auf diese Bergmäster gesetzt werden. Die Gemeindegeldbeitrags sei von Gemeindegeldbeitrags nur aus gutem Willen mit Jahren erlaubt worden.

Zusatz: a) Die Gemeinderäte haben das Recht ihren Bergmäster bei Auf-
b) zu Hofen (Waldmangel, Gemeindegeldbeitrags) haben die Gemeinderäte das Recht diese Mäster zu beauftragen.
c) Zu Hofen fallen ^{alle} ungewöhnliche Mäster die Befehle in Gemeindegeldbeitrags nehmen u. ihre Gemeindegeldbeitrags abgeben.

B. Ein Vorkunden über die In-
 finitiven Antheilung der Melkabenen
 in den Jahren 1869 u. 1881 liegen in
 einem eignen Jafte bei der Lironik
 von Brangen, welche der bekannte,
 sehr tüchtige Altmediziner Joh. Alois
 Quercus zusammengefaßt hat.
 Eine Anzahl guter von Mediziner
 Männern von Brangen ein eignen
 Empfehlung. Von anderen.

c) Auffallend ist, daß ein Aigen Wolberg ein neunzig
 Aigen (außer Mari, das seit alter Zeit von Moutafommu-
 Wilberthal^{von} geführt) ist, welche nicht zum Zwitterteil-
 gewist geführt, sondern neun Grosse auf Aigen ist.
 Dieser Aigenbint geführt wohl selber auf neunmal zum
 Aigenbint das Zwitterteilgewist, wurde aber bei der
 Gründung des Gopitz^{Stifts} am Wolberg als Wittgut
 mit dem Gopitz vereinigt (1386) - wir können annehmen
 mit Zustimmung des Zwitterteilgewistes u. auf Anweisung
 des Landesfürsten, des Herzogs Ludwig. Bei der
 Dekretation unter Kaiser Josef II. fiel demselben
 das Gopitz mit seinem ganzen Besitze inclusive der
 Aigen zu. Im Jahr 1792 wurden die ehemaligen Pflanz-
 gärten von der Regierung an den damaligen
 Pächter Michael Matt mit den dazu gehörigen Ländern
 Gütern (zwei Ländern u. ein Wiesen) um den
 Preis von 175 fl. verkauft. Bis zum Jahr 1848 besaß
 diese Realitäten neun Barbara Matt, maßsicherlich
 neun Tochter des obgenannten Michael Matt, der Sohn
 dieser Barbara Matt, Ferdinand Fischer, wolle den
 ganzen Besitz von seiner Mutter (1848). Im Jahr 1864
 gingen die Besitzungen in das Lignum der Pfomburg
 über. Ein Wiesen wurde im Jahr 1870 an die Ge-
 meinde des Zwitterteilgewistes verkauft. Von diesem (1879)
 Gemeindegewalt ein Aigen neun Grosse auf Aigen in Laub-
 wiese für 1879 im Jahr neun G. Futtwirtschaft in
 strengen Markaten.